

VERORDNUNG (EWG) Nr. 302/93 DES RATES vom 8. Februar 1993 zur Schaffung einer Europaeischen Beobachtungsstelle fuer Drogen und Drogensucht

DER RAT DER EUROPAEISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestuetzt auf den Vertrag zur Gruendung der Europaeischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europaeischen Parlaments (2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3),

in Erwaegung nachstehender Gruende:

Der Europaeische Rat hat auf seiner Tagung in Dublin am 25. und 26. Juni 1990

- die ihm vom Europaeischen Ausschuss zur Bekaempfung des Drogenmissbrauchs (CELAD) unterbreiteten "Leitlinien fuer

einen Europaeischen Plan zur Drogenbekaempfung" und insbesondere die Empfehlung bestaetigt, "von Experten eine

Untersuchung ueber die bereits bestehenden Informationsquellen, ihre Zuverlaessigkeit und Nuetzlichkeit sowie ueber die

Notwendigkeit und eventuelle Tragweite einer Drogenbeobachtungsstelle (Drugs Monitoring Centre) und die finanziellen Folgen

ihrer Einrichtung durchfuehren zu lassen." Dabei sei davon auszugehen, "dass eine solche Beobachtungsstelle sich nicht nur mit

den sozialen und medizinischen, sondern auch mit den sonstigen Aspekten der Drogensucht einschliesslich des Handels und der

Strafverfolgung zu befassen hat";

- auf die Verantwortung hingewiesen, die jedem Mitgliedstaat bei der Entwicklung eines geeigneten Programms zur

Reduzierung der Drogennachfrage zukommt, und die Ansicht vertreten, dass effiziente Massnahmen jedes einzelnen

Mitgliedstaats im Verbund mit einem gemeinsamen Vorgehen der Zwolf und der Gemeinschaft in den kommenden Jahren ein

vorrangiges Ziel sein sollten.

Die Ergebnisse der genannten Untersuchung ueber die Durchfuehrbarkeit der Beobachtungsstelle und des Europaeischen Plans

zur Drogenbekaempfung sind dem Europaeischen Rat auf seiner Tagung in Rom am 13. und 14. Dezember 1990 unterbreitet

worden.

Der Europaeische Rat hat auf seiner Tagung in Luxemburg am 28. und 29. Juni 1991 "die Schaffung einer europaeischen

Drogenbeobachtungsstelle mit der Massgabe gebilligt, dass die tatsaechlichen Modalitaeten dieser Einrichtung, wie

beispielsweise ihr Umfang, ihr institutioneller Aufbau und ihre EDV-Ausstattung, noch zu eroertern sind, und den CELAD

beauftragt, die einschlaegigen Arbeiten in Verbindung mit der Kommission und den anderen zustaeendigen politischen Gremien

fortzusetzen und rasch zum Abschluss zu bringen."

Der Europaeische Rat hat auf seiner Tagung von Maastricht am 9. und 10. Dezember 1991 "die Organe der Gemeinschaft

ersucht, alles daran zu setzen, dass der Rechtsakt zur Errichtung der Europaeischen Drogen-Beobachtungsstelle vor dem 30.

Juni 1992 erlassen werden kann."

Die Gemeinschaft hat mit dem Beschluss 90/611/EWG (4) das UEbereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekaempfung

des illegalen Handels mit Suchtstoffen und psychotropen Substanzen, nachstehend "Wiener UEbereinkommen" genannt,

abgeschlossen und eine Zustaendigkeitserklaerung (5) in bezug auf Artikel 27 dieses UEbereinkommens hinterlegt.

Der Rat hat die Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 (6) erlassen, um seitens der Gemeinschaft das System zur UEberwachung

des Handels mit Stoffen im Sinne von Artikel 12 des Wiener UEbereinkommens zu verwirklichen.

Der Rat hat am 10. Juni 1991 die Richtlinie 91/308/EWG (7) zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke

der Geldwaesche erlassen, die insbesondere auf die Bekaempfung des Handels mit Betaeubungsstoffen abstellt.

Auf europaeischer Ebene werden objektive, zuverlaessige und vergleichbare Informationen ueber die Drogen- und

Drogensuchtproblematik und ihre Folgen benoetigt, die dazu beitragen sollen, der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten bei

der Festlegung von Drogenbekaempfungsmassnahmen und -aktionen in ihren jeweiligen Zustaendigkeitsbereichen eine

Gesamtuebersicht zu vermitteln und so einen Wertzugewinn zu verschaffen.

Die Drogenproblematik umfasst vielfaeltige, komplexe und eng verknuepfte Aspekte, die schwer voneinander zu trennen sind.

Die Beobachtungsstelle ist daher mit einer umfassenden Informationsaufgabe zu betrauen, damit der Gemeinschaft und ihren

Mitgliedstaaten eine Gesamtschau der Drogen- und Drogensuchtproblematik vermittelt wird. Dieser Informationsauftrag darf

der Zustaendigkeitsverteilung zwischen der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten bei rechtlichen Massnahmen in bezug auf

Drogenangebot und -nachfrage nicht vorgeifen.

Organisation und Arbeitsverfahren der Beobachtungsstelle muessen dem objektiven Charakter der angestrebten Ergebnisse

angemessen sein, d. h. Vergleichbarkeit und Kompatibilitaet der Quellen und Verfahren fuer die Gewinnung von Informationen

ueber die Drogen gewaehrleisten.

Die bei der Beobachtungsstelle gesammelten Informationen gelten vorrangigen Bereichen, die in bezug auf Inhalt, Tragweite und

Durchfuehrungsmodalitaeten noch festzulegen sind.

In den ersten drei Jahren wird der Drogennachfrage und ihrer Reduzierung besondere Aufmerksamkeit zu widmen sein.

In ihrer Entschliessung vom 16. Mai 1989 betreffend ein Europaeisches Datennetz ueber die gesundheitlichen Auswirkungen

des Drogenmissbrauchs (8) haben der Rat und die im Rat vereinigten Minister fuer das Gesundheitswesen der Mitgliedstaaten

die Kommission ersucht, etwaige Initiativen in bezug auf ein Europaeisches Datennetz ueber die

des Drogenmissbrauchs zu ergreifen.

Es empfiehlt sich, ein europäisches Informationsnetz fuer Drogen und Drogensucht einzurichten, dessen Koordination und

Organisation auf der Ebene der Gemeinschaft von der Europäischen Beobachtungsstelle wahrgenommen wuerde.

Dem UEbereinkommen 108 des Europarates zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung

personenbezogener Daten (1981) ist Rechnung zu tragen.

Es existieren bereits nationale, europäische und internationale Organisationen und Einrichtungen, die Informationen der

genannten Art liefern, und es ist wichtig, dass die Beobachtungsstelle ihre Funktionen in enger Zusammenarbeit mit diesen

Stellen wahrnehmen kann.

Die Beobachtungsstelle muss Rechtspersoenlichkeit erhalten.

Es muss sichergestellt werden, dass die Beobachtungsstelle ihren Informationsauftrag einhaelt; zu diesem Zweck ist dem

Gerichtshof eine entsprechende Zustaendigkeit zu erteilen.

Es ist sinnvoll, die Moeglichkeit einer Oeffnung der Beobachtungsstelle fuer Drittlaender, die das Interesse der Gemeinschaft

und ihrer Mitgliedstaaten an den Zielsetzungen der Beobachtungsstelle teilen, in der Form vorzusehen, dass zwischen diesen

Laendern und der Gemeinschaft Abkommen geschlossen werden koennen.

Die vorliegende Verordnung koennte nach Ablauf von drei Jahren gegebenenfalls angepasst werden, um insbesondere je nach

Entwicklung der Zustaendigkeiten der Gemeinschaft eine etwaige Ausweitung der Aufgaben der Beobachtungsstelle zu

beschliessen.

Der Vertrag enthaelt Befugnisse fuer den Erlass dieser Verordnung nur in Artikel 235 -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zielsetzung

(1) Mit dieser Verordnung wird die Europäische Beobachtungsstelle fuer Drogen und Drogensucht (EBDD), nachstehend

"Beobachtungsstelle" genannt, errichtet.

(2) Zweck der Beobachtungsstelle ist, der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten in den in Artikel 4 genannten Bereichen

objektive, zuverlaessige und auf europäischer Ebene vergleichbare Informationen ueber die Drogen- und

Drogensuchtproblematik und ihre Folgen zu liefern.

(3) Die aufbereiteten oder produzierten Informationen statistischer, dokumentarischer und technischer Art sollen dazu

beitragen, der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten bei der Festlegung von Massnahmen und Aktionen in ihren jeweiligen

Zustaendigkeitsbereichen eine Gesamtschau der Drogen- und Drogensuchtproblematik zu

(4) Die Beobachtungsstelle darf keinerlei Massnahmen treffen, die ueber den Bereich der Information und der Informationsaufbereitung hinausgehen.

(5) Die Beobachtungsstelle sammelt keine Daten, die die Identifizierung von Personen oder kleinen Gruppen von Personen ermoeglichen. Sie enthaelt sich jeder Informationstaetigkeit zu konkreten und namentlich benannten Faellen.

Artikel 2

Aufgaben

Um das in Artikel 1 genannte Ziel zu erreichen, nimmt die Beobachtungsstelle in ihren Taetigkeitsbereichen folgende Aufgaben wahr:

A. Sammlung und Analyse der vorhandenen Daten

1. Sie sammelt, speichert und analysiert Daten (Forschungsdaten inbegriffen), die von den Mitgliedstaaten uebermittelt werden, sowie Daten aus gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen nicht regierungsamtlichen Quellen sowie von zustaendigen internationalen Organisationen.

2. Sie fuehrt Umfragen, Voruntersuchungen und Durchfuehrbarkeitsstudien sowie die fuer die Zwecke ihrer eigenen Aufgaben erforderlichen Pilotaktionen durch; sie veranstaltet Sachverstaendigungsitzungen und setzt dafuer im Bedarfsfall

Ad-hoc-Arbeitsgruppen ein; sie gruendet einen offenen Fonds fuer wissenschaftliche Dokumentation, den sie zur Verfuegung stellt, und foerdert Informationstaetigkeiten.

3. Sie bietet ein organisatorisches und technisches System an, das Informationen ueber Programme oder aehnliche bzw. ergaenzende Aktionen in den Mitgliedstaaten liefern kann.

4. Im Benehmen und in Zusammenarbeit mit den zustaendigen Behoerden und Organisationen der Mitgliedstaaten richtet sie das in Artikel 5 genannte Netz ein und uebernimmt dessen Koordination.

5. Sie erleichtert den Informationsaustausch zwischen den Entscheidungstraegern, den Forschern, den beteiligten

Berufsgruppen und den mit der Drogenbekaempfung befassten Personen in Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen.

B. Methodische Verbesserung des Datenvergleichs

6. Sie gewaehrleistet eine bessere Vergleichbarkeit, Objektivitaet und Zuverlaessigkeit der Daten auf europaeischer Ebene,

indem sie gemeinsame Indikatoren und Kriterien erarbeitet, die unverbindlich sind, deren Beachtung sie jedoch im Hinblick auf

eine staerkere Kohaerenz der von den Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft verwendeten Messmethoden empfehlen kann.

7. Sie erleichtert und strukturiert den Austausch von qualitativen und quantitativen Informationen (Datenbank).

C. Verbreitung der Daten

8. Sie stellt der Gemeinschaft, den Mitgliedstaaten und den zuständigen Organisationen die von ihr erarbeiteten Informationen zur Verfügung.

9. Sie gewährleistet eine weite Verbreitung der Arbeiten, die in den einzelnen Mitgliedstaaten und von der Gemeinschaft selbst sowie gegebenenfalls von Drittländern oder internationalen Organisationen durchgeführt worden sind.

10. Sie gewährleistet eine weite Verbreitung verlässlicher, nichtvertraulicher Informationen; anhand der von ihr gesammelten Daten veröffentlicht sie einen Jahresbericht über den Stand der Drogenproblematik.

D. Zusammenarbeit mit europäischen und internationalen Einrichtungen und Organisationen sowie mit Drittländern

11. Sie liefert einen Beitrag zur Verbesserung der Koordination zwischen den in ihre Tätigkeitsbereiche fallenden einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Massnahmen.

12. Unbeschadet der Verpflichtungen in Bezug auf die Informationsübermittlung, die sich für die Mitgliedstaaten aus den

Übereinkommen der Vereinten Nationen über Suchtstoffe ergeben, fördert sie die Einbeziehung der in den Mitgliedstaaten

gesammelten und von der Gemeinschaft gelieferten Informationen über Drogen und Drogensucht in die internationalen

Programme zur Drogenüberwachung und -kontrolle, insbesondere in die von den Vereinten Nationen und ihren

Sonderorganisationen beschlossenen Programme.

13. Sie arbeitet aktiv mit den in Artikel 12 genannten Einrichtungen zusammen.

Artikel 3

Arbeitsmethode

(1) Die Beobachtungsstelle erfüllt ihre Aufgaben Zug um Zug entsprechend den im Rahmen der ein- und dreijährigen

Arbeitsprogramme festgelegten Zielen mit den verfügbaren Mitteln.

(2) Zur Vermeidung von Doppelarbeit trägt die Beobachtungsstelle bei der Wahrnehmung ihrer Tätigkeiten der Arbeit

Rechnung, die von anderen bestehenden oder noch zu schaffenden Einrichtungen und Stellen, insbesondere dem Europäischen

Polizeiamt (EUROPOL), bereits geleistet wurde, und sorgt für einen Wertzugewinn.

Artikel 4

Vorrangige Bereiche

Die in Artikel 1 und 2 festgelegten Ziele und Aufgaben der Beobachtungsstelle werden nach der im Anhang aufgeführten

Prioritätenrangfolge verfolgt bzw. wahrgenommen.

Artikel 5

(1) Die Beobachtungsstelle verfügt über ein computergestütztes Netz, das die Infrastruktur für das Sammeln und den Austausch von Information und Dokumentation bildet, das "Europäische Informationsnetz für Drogen und Drogensucht"

(REITOX); dieses Netz stützt sich unter anderem auf ein eigenes EDV-System, das die einzelstaatlichen

Drogeninformationsnetze, die in den Mitgliedstaaten bestehenden Fachzentren und die Informationssysteme der internationalen oder europäischen Organisationen und Einrichtungen, die mit der Beobachtungsstelle zusammenarbeiten, miteinander verbindet.

(2) Um eine möglichst baldige und möglichst wirksame Einrichtung von REITOX zu ermöglichen, haben die Mitgliedstaaten

innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung der Beobachtungsstelle die wichtigsten Strukturen, aus

denen sich ihr nationales Informationsnetz - gegebenenfalls einschliesslich der nationalen Beobachtungsstellen - für die in

Artikel 4 genannten Tätigkeitsbereiche zusammensetzt, mitzuteilen und die Fachzentren anzugeben, die ihres Erachtens einen

zweckdienlichen Beitrag zu den Arbeiten der Beobachtungsstelle leisten könnten.

(3) Die Fachzentren werden mit der Zustimmung des Mitgliedstaates, in dem sie gelegen sind, durch einstimmigen Beschluss

nach Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Mitglieder des Verwaltungsrates für einen Zeitraum benannt, der die Dauer jedes

einzelnen in Artikel 8 Absatz 3 genannten mehrjährigen Arbeitsprogramms nicht übersteigt. Eine Wiederbenennung ist möglich.

(4) Die Beobachtungsstelle kann mit den in Absatz 3 genannten staatlichen oder nichtstaatlichen Fachzentren mit Zustimmung

des Mitgliedstaates, in dem sie gelegen sind, im Hinblick auf die Durchführung von Aufgaben, die sie ihnen gegebenenfalls

übertragen kann, vertragliche Bindungen (insbesondere in Form der Auftragsweitergabe) eingehen. Sie kann ferner mit

Zustimmung der betreffenden Mitgliedstaaten mit Einrichtungen, die nicht dem REITOX angehören, auf Ad-hoc-Basis für spezifische Aufgaben Verträge abschliessen.

(5) Die Zuweisung bestimmter Aufgaben an die Fachzentren ist in dem in Artikel 8 Absatz 3 genannten mehrjährigen

Arbeitsprogramm der Beobachtungsstelle festzuschreiben.

Artikel 6

Schutz und Vertraulichkeit der Daten

(1) Soweit aufgrund dieser Verordnung nach Massgabe des nationalen Rechts auch personenbezogene Daten, die keine

Identifizierung natürlicher Personen ermöglichen, an die Beobachtungsstelle übermittelt werden, ist die Verwendung dieser

Daten nur zu dem angegebenen Zweck und zu den durch die uebermittelnde Stelle vorgeschriebenen Bedingungen zulaessig.

Dies gilt entsprechend im Falle einer UEbermittlung personenbezogener Daten durch die Beobachtungsstelle an die zustaeudigen Stellen der Mitgliedstaaten oder an internationale Organisationen und sonstige europaeische Einrichtungen.

(2) Die der Beobachtungsstelle gelieferten oder von ihr mitgeteilten Daten ueber Drogen und Drogensucht koennen unter Einhaltung der gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Vorschriften ueber die Verbreitung und Vertraulichkeit von Informationen veroeffentlicht werden. Personenbezogene Daten duerfen nicht veroeffentlicht oder der Oeffentlichkeit zugaenglich gemacht werden.

(3) Die Mitgliedstaaten bzw. die Fachzentren sind nicht verpflichtet, Informationen zur Verfuegung zu stellen, die nach ihrem nationalen Recht als vertraulich eingestuft sind.

Artikel 7

Rechtsfaehigkeit

Die Beobachtungsstelle besitzt Rechtspersoেনlichkeit. Sie besitzt in jedem Mitgliedstaat die weitestgehende Rechts- und Geschaeftsfaehigkeit, die juristischen Personen nach dessen Rechtsvorschriften zuerkannt ist; sie kann insbesondere bewegliches und unbewegliches Vermoegen erwerben und veraeussern sowie vor Gericht auftreten.

Artikel 8

Verwaltungsrat

(1) Die Beobachtungsstelle verfuegt ueber einen Verwaltungsrat, der sich aus einem Vertreter je Mitgliedstaat, zwei Vertretern der Kommission und zwei auf dem Gebiet der Drogen besonders qualifizierten Wissenschaftlern zusammensetzt, die das Europaeische Parlament aufgrund ihrer besonderen Qualifikation auf diesem Gebiet benennt. Jedes Mitglied des Verwaltungsrats kann sich von einem stellvertretenden Mitglied unterstuetzen oder vertreten lassen; bei Abwesenheit des ordentlichen Mitglieds kann das stellvertretende Mitglied dessen Stimmrecht ausueben. Der Verwaltungsrat kann Vertreter der internationalen Organisationen, mit denen die Beobachtungsstelle gemaess Artikel 12 zusammenarbeitet, als Beobachter ohne Stimmrecht hinzuziehen.

(2) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates wird unter den Verwaltungsratsmitgliedern fuer eine Dauer von drei Jahren gewaehlt; eine einmalige Wiederwahl ist zulaessig. Der Vorsitzende nimmt an den Abstimmungen teil. Jedes Mitglied des Verwaltungsrats verfuegt ueber eine Stimme.

Die Beschluesse des Verwaltungsrats werden mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder

Artikel 5 Absatz 3 genannten Faellen - fuer die Einstimmigkeit erforderlich ist - und den in Absatz 3 des vorliegenden Artikels genannten Faellen.

Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschaeftsordnung.

Der Verwaltungsrat tritt mindestens einmal jaehrlich zusammen.

(3) Auf der Grundlage eines vom Direktor der Beobachtungsstelle vorgelegten Entwurfs beschliesst der Verwaltungsrat nach

Konsultation des Wissenschaftlichen Ausschusses und nach Stellungnahme der Kommission und des Rates ein dreijaehtiges

Arbeitsprogramm. Das erste dreijaehtige Programm wird binnen neun Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung

einstimmig beschlossen. Der Verwaltungsrat entscheidet mit der Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder, ob die spaeteren

Dreijahresprogramme mit der in Absatz 2 Unterabsatz 2 des vorliegenden Artikels vorgesehenen Mehrheit oder einstimmig

angenommen werden muessen.

(4) Im Rahmen des dreijaehtigen Arbeitsprogramms beschliesst der Verwaltungsrat alljaehrlich das jaehrliche Arbeitsprogramm

der Beobachtungsstelle auf der Grundlage eines vom Direktor vorgelegten Entwurfs nach

Konsultation des Wissenschaftlichen

Ausschusses und nach Stellungnahme der Kommission. Dieses Programm kann im Laufe des Jahres nach demselben Verfahren

angepasst werden.

(5) Der Verwaltungsrat nimmt alljaehrlich spaetestens am 31. Januar einen allgemeinen Jahresbericht ueber die Taetigkeit der

Beobachtungsstelle an. Der Direktor uebermittelt ihn dem Europaeischen Parlament, dem Rat, der Kommission und den

Mitgliedstaaten.

Artikel 9

Direktor

(1) Die Beobachtungsstelle wird von einem vom Verwaltungsrat auf Vorschlag der Kommission ernannten Direktor geleitet;

seine Amtszeit betraegt fuef Jahre und kann verlaengert werden. Der Direktor ist verantwortlich fuer

- die Ausarbeitung und Durchfuehrung der Beschluesse und Programme des Verwaltungsrates,

- die laufende Verwaltung,

- die Erstellung der Arbeitsprogramme,

- die Erstellung des Einnahmen- und Ausgabenplans sowie die Ausfuehrung des Haushaltsplans,

- die Erarbeitung und Veroeffentlichung der in dieser Verordnung vorgesehenen Berichte,

- saemtliche Personalfragen,

- die Wahrnehmung der in den Artikeln 1 und 2 genannten Funktionen und Aufgaben.

(2) Der Direktor legt dem Verwaltungsrat Rechenschaft ueber seine Amtsfuehrung ab und nimmt an dessen Sitzungen teil.

(3) Der Direktor ist der gesetzliche Vertreter der Beobachtungsstelle.

Wissenschaftlicher Ausschuss

- (1) Dem Verwaltungsrat und dem Direktor steht ein Wissenschaftlicher Ausschuss zur Seite, dessen Aufgabe es ist, in den in dieser Verordnung vorgesehenen Faellen zu allen die Taetigkeit der Beobachtungsstelle betreffenden wissenschaftlichen Fragen, die der Verwaltungsrat oder der Direktor ihm vorlegen, eine Stellungnahme abzugeben. Die Stellungnahmen des Wissenschaftlichen Ausschusses werden veroeffentlicht.
- (2) Der Wissenschaftliche Ausschuss setzt sich aus einem Vertreter je Mitgliedstaat zusammen. Der Verwaltungsrat kann bis zu sechs weitere Mitglieder aufgrund ihrer besonderen Qualifikation benennen.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Wissenschaftlichen Ausschusses betraegt drei Jahre. Wiederernennung ist moeglich.
- (4) Der Wissenschaftliche Ausschuss waehlt seinen Vorsitzenden fuer die Dauer von drei Jahren.
- (5) Der Wissenschaftliche Ausschuss wird von seinem Vorsitzenden mindestens einmal jaehrlich einberufen.

Artikel 11

Haushalt

- (1) Saemtliche Einnahmen und Ausgaben der Beobachtungsstelle werden fuer jedes Haushaltsjahr, das mit dem Kalenderjahr zusammenfaellt, veranschlagt und in den Haushaltsplan der Beobachtungsstelle eingesetzt.
- (2) Der Direktor erstellt den Vorentwurf des Haushaltsplans fuer das folgende Haushaltsjahr bis spaetestens 15. Februar jeden Jahres. Der Vorentwurf des Haushaltsplans deckt die Verwaltungsausgaben und das fuer das folgende Haushaltsjahr vorgesehene Arbeitsprogramm ab. Der Direktor legt diesen Vorentwurf zusammen mit dem Stellenplan dem Verwaltungsrat vor.
- (3) Der Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen.
- (4) Die Einnahmen der Beobachtungsstelle umfassen unbeschadet anderer Finanzmittel einen Zuschuss der Gemeinschaft aus einer spezifischen Haushaltslinie des Gesamthaushaltsplans der Europaeischen Gemeinschaften (Einzelplan Kommission), Zahlungen fuer erbrachte Dienstleistungen sowie etwaige Finanzbeitraege der in Artikel 12 beziehungsweise Artikel 13 genannten Organisationen, Einrichtungen und Drittlaender.
- (5) Die Ausgaben der Beobachtungsstelle umfassen insbesondere
 - die Bezuege des Personals, die Verwaltungs- und Infrastrukturausgaben, die Kosten fuer Verwaltung
 - und die Kosten fuer die Unterstuetzung der an das REITOX angeschlossenen einzelstaatlichen Informationsnetze sowie die durch Vertragsabschluesse mit den Fachzentren entstehenden Kosten.
- (6) Der Verwaltungsrat verabschiedet den Entwurf des Haushaltsplans und uebermittelt ihn der Kommission, die auf dieser Grundlage die entsprechenden Voranschlaege in den Vorentwurf des Gesamthaushaltsplans der

einsetzt, mit dem sie den Rat gemaess Artikel 203 des Vertrages befasst.

(7) Der Verwaltungsrat stellt den endgueltigen Haushaltsplan der Beobachtungsstelle vor Beginn des Haushaltsjahres fest und

passt ihn erforderlichenfalls an den Gemeinschaftszuschluss und die uebrigen Finanzmittel der Beobachtungsstelle an.

(8) Der Direktor fuehrt den Haushaltsplan aus.

(9) Die Kontrolle ueber die Bindung und Zahlung saemtlicher Ausgaben der Beobachtungsstelle sowie die Kontrolle ueber die

Feststellung und die Einziehung saemtlicher Einnahmen werden von dem Finanzkontrolleur der Kommission wahrgenommen.

(10) Spaetestens am 31. Maerz jedes Jahres legt der Direktor der Kommission, dem Verwaltungsrat und dem Rechnungshof

die Rechnung ueber alle Einnahmen und Ausgaben der Beobachtungsstelle fuer das abgelaufene Haushaltsjahr vor.

Der Rechnungshof prueft sie gemaess Artikel 206a des Vertrages.

(11) Der Verwaltungsrat erteilt dem Direktor Entlastung zur Ausfuehrung des Haushaltsplans.

(12) Auf die Beobachtungsstelle findet die Haushaltsordnung fuer den Gesamthaushaltsplan der Europaeischen Gemeinschaften

Anwendung. Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Anhoerung des Parlaments und

des Verwaltungsrates Ausnahmen von der Haushaltsordnung genehmigen, wenn die besonderen Erfordernisse der

Funktionsweise der Beobachtungsstelle dies gebieten.

Artikel 12

Zusammenarbeit mit anderen Organisationen oder Einrichtungen

Unbeschadet der Beziehungen, die die Kommission nach Artikel 229 des Vertrages unterhalten kann, bemueht sich die

Beobachtungsstelle aktiv um Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen und sonstigen, insbesondere europaeischen

Regierungs- und Nichtregierungseinrichtungen, die auf dem Gebiet der Drogen zustaendig sind.

Artikel 13

Oeffnung gegenueber Drittlaendern

(1) Die Beobachtungsstelle steht denjenigen Drittlaendern, die das Interesse der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten an den

Zielen und Arbeiten der Beobachtungsstelle teilen, auf der Grundlage von zwischen ihnen und der Gemeinschaft nach Artikel

235 des Vertrages geschlossenen Abkommen offen.

(2) Der Verwaltungsrat kann beschliessen, dass von Drittlaendern vorgeschlagene Sachverstaendige an den in Artikel 2

Nummer 2 vorgesehenen Ad-hoc-Arbeitsgruppen teilnehmen, sofern die Betroffenen sich verpflichten, die Bestimmungen des

Artikels 6 einzuhalten.

Vorrechte und Befreiungen

Das Protokoll ueber die Vorrechte und Befreiungen der Europaeischen Gemeinschaften findet auf die Beobachtungsstelle Anwendung.

Artikel 15

Personalstatut

Fuer das Personal der Beobachtungsstelle gelten die Verordnungen und Regelungen fuer die Beamten und sonstigen

Bediensteten der Europaeischen Gemeinschaften.

Die Beobachtungsstelle uebt gegenueber ihrem Personal die der Anstellungsbehoerde uebertragenen Befugnisse aus.

Der Verwaltungsrat legt im Einvernehmen mit der Kommission geeignete Anwendungsmodalitaeten fest.

Artikel 16

Haftung

(1) Die vertragliche Haftung der Beobachtungsstelle bestimmt sich nach dem Recht, das auf den betreffenden Vertrag anzuwenden ist. Der Gerichtshof ist fuer Entscheidungen aufgrund einer Schiedsklausel zustaendig, die in einem von der

Beobachtungsstelle geschlossenen Vertrag enthalten ist.

(2) Im Bereich der ausservertraglichen Haftung ersetzt die Beobachtungsstelle den durch sie oder durch ihre Bediensteten in

Ausuebung ihrer Amtstaetigkeit verursachten Schaden nach den allgemeinen Rechtsgrundsuetzen, die den Rechtsordnungen der

Mitgliedstaaten gemeinsam sind. Der Gerichtshof ist fuer Entscheidungen ueber Rechtsstreitigkeiten zustaendig, die den Ersatz

derartiger Schaeden zum Gegenstand haben.

(3) Die persoenliche Haftung der Bediensteten gegenueber der Beobachtungsstelle bestimmt sich nach den fuer das Personal der Beobachtungsstelle geltenden Vorschriften.

Artikel 17

Zustaendigkeit des Gerichtshofs

Fuer Entscheidungen ueber Klagen gegen die Beobachtungsstelle ist nach Massgabe des Artikels 173 des Vertrages der Gerichtshof zustaendig.

Artikel 18

Bericht

Im Laufe des dritten Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung legt die Kommission dem

Rat einen Bericht ueber die Leistungen der Beobachtungsstelle vor, dem sie insbesondere je nach Entwicklung der Zustaeendigkeiten der Gemeinschaft gegebenenfalls Vorschlaege zur Anpassung oder Ausweitung ihrer Aufgaben beifuegt.

Artikel 19

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Entscheidung der zustaeendigen Behoerden ueber den Sitz der Beobachtungsstelle in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.
Geschehen zu Bruessel am 8. Februar 1993.

Im Namen des Rates

Der Praesident

J. TROEJBORG

(1) ABl. Nr. C 43 vom 18. 2. 1992, S. 2.

(2) ABl. Nr. C 150 vom 15. 6. 1992, S. 54.

(3) ABl. Nr. C 223 vom 31. 8. 1992, S. 26.

(4) ABl. Nr. L 326 vom 24. 11. 1990, S. 56.

(5) ABl. Nr. L 326 vom 24. 11. 1990, S. 57.

(6) ABl. Nr. L 357 vom 20. 12. 1990, S. 1. Verordnung geaendert durch die Verordnung (EWG) Nr. 900/92 (ABl. Nr. L 96 vom 10. 4. 1992, S. 1).

(7) ABl. Nr. L 166 vom 28. 6. 1991, S. 77.

(8) ABl. Nr. C 185 vom 22. 7. 1989, S. 1.

ANHANG

A. Die Beobachtungsstelle fuehrt ihre Arbeit unter Beachtung der im Vertrag festgelegten jeweiligen Befugnisse der

Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten im Drogenbereich durch.

Die Beobachtungsstelle sammelt Informationen in folgenden vorrangigen Bereichen:

1. Drogennachfrage und ihre Reduzierung;

2. nationale und gemeinschaftliche Strategien und Politiken (insbesondere Politiken, Aktionsplaene, Rechtsvorschriften,

Massnahmen sowie internationale, bilaterale und gemeinschaftliche UEbereinkuenfte);

3. internationale Zusammenarbeit und Geopolitik des Angebots (insbesondere Kooperationsprogramme, Informationen ueber

Erzeuger- und Transitlaender);

4. UEberwachung des Handels mit Suchtstoffen und psychotropen Substanzen und Vorprodukten entsprechend den

derzeitigen oder kuenftigen einschlaegigen internationalen UEbereinkuenften und Rechtsakten der Gemeinschaft (1);

5. Folgen der Drogenproblematik fuer die Erzeuger-, Verbraucher- und Transitlaender - soweit die vom Vertrag erfassten

Bereiche beruehrt werden -, einschliesslich insbesondere der Geldwaesche, entsprechend den derzeitigen oder kuenftigen

einschlaegigen Rechtsakten der Gemeinschaft (2).

B. Die Kommission stellt der Beobachtungsstelle die Informationen und statistischen Daten, ueber die sie aufgrund ihrer

Befugnisse verfuegt, zur Verteilung zur Verfuegung.

C. Waehrend der ersten drei Jahre gilt der Drogennachfrage und ihrer Reduzierung besondere Aufmerksamkeit.

(1) - Mit derzeit geltenden einschlaegigen internationalen UEbereinkuenften sind insbesondere die UEbereinkommen der

Vereinten Nationen gemeint, soweit die Gemeinschaft Vertragspartei ist oder werden koennte. - Mit derzeit geltenden

einschlaegigen Rechtsakten der Gemeinschaft ist insbesondere die Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 des Rates vom 13.

Dezember 1990 ueber Massnahmen gegen die Abzweigung bestimmter Stoffe zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen

und psychotropen Substanzen gemeint. - Es handelt sich nur um die Informationen, die die Mitgliedstaaten der Kommission auf

der Grundlage der bestehenden oder kuenftigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft zu liefern haben.

(2) - Mit derzeit geltenden einschlaegigen Rechtsakten der Gemeinschaft ist hinsichtlich der Geldwaesche die Richtlinie des

Rates vom 10. Juni 1991 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zweck der Geldwaesche gemeint. - Es

handelt sich nur um die Informationen, die die Mitgliedstaaten der Kommission auf der Grundlage der bestehenden oder

kuenftigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft zu liefern haben.